

Amtsblatt

der Gemeinde Schwielowsee

Schwielowsee, 19. August 2026

Nr. 8

Jahrgang 23

Auflage: 5.500 Expl.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Gemeinde Schwielowsee am 11. Oktober 2026	Seite 1
Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde über die Wahlzeit, die Wahlbezirke, die Wahllokale, Anzahl der Stimmen, den Stimmzettel, die Stimmabgabe, den Wahlschein und die Briefwahl für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Gemeinde Schwielowsee, am 11. Oktober 2026	Seite 2
Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	Seite 3

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Gemeinde Schwielowsee am 11. Oktober 2026

gemäß § 38 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG)
i. V. m. § 40 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

Der Wahlausschuss der Gemeinde Schwielowsee hat durch Beschluss in seiner öffentlichen Sitzung am 06.08.2026 die folgenden Wahlvorschläge für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Gemeinde Schwielowsee am 11. Oktober 2026 zugelassen.

(Reihenfolge gemäß § 38 Abs. 2 BbgKWahlG i. V. m. § 39 Abs. 3 BbgKWahlG)

- | | |
|---|--|
| 1. Bürgerbündnis Schwielowsee (BBS)
Stephan, Nadine
Geburtsjahr: 1979
Angestellte
14548 Schwielowsee, OT Ferch | 3. Wir für Schwielowsee (Wir)
Mutz, Heiko
Geburtsjahr: 1968
Leiter Finanzen und Verwaltung
14548 Schwielowsee, OT Geltow |
| 2. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Schmieder, Matthias
Geburtsjahr: 1976
Berufssoldat
14548 Schwielowsee, OT Geltow | 4. Einzelbewerber
Hünerson, Dirk
Geburtsjahr: 1967
Physiker
14548 Schwielowsee, OT Caputh |

Schwielowsee, den 19.08.2026

gez. Sabrina Gramm
Wahlleiterin der Gemeinde Schwielowsee

Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde über die Wahlzeit, die Wahlbezirke, die Wahllokale, Anzahl der Stimmen, den Stimmzettel, die Stimmabgabe, den Wahlschein und die Briefwahl für die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Gemeinde Schwielowsee, am 11. Oktober 2026

1. Am 11. Oktober 2026 findet die Wahl der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/s in der Gemeinde Schwielowsee statt. Sofern eine Stichwahl erforderlich wird, findet diese am 08. November 2026 statt.
Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet der Gemeinde Schwielowsee ist lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.06.2026 in folgende Wahlkreise mit ihren Wahlbezirken eingeteilt:

Wahlkreis Caputh

Wahlbezirk 1201 – Straße der Einheit 3, Bürgerhaus

Wahlbezirk 1202 – Straße der Einheit 45, Mehrzweckraum
Grundschule Caputh - barrierefrei

Wahlbezirk 1203 – Straße der Einheit 86 a, Gebäude Kindertages-
stätte - barrierefrei

Wahlkreis Ferch

Wahlbezirk 1204 – Potsdamer Platz 9, Rathaus - barrierefrei

Wahlbezirk 1205 – Glindower Weg, Sportlerheim - barrierefrei

Wahlkreis Geltow

Wahlbezirk 1206 – Hauffstraße 33, Grundschule - barrierefrei

Wahlbezirk 1207 – Hauffstraße 33, Grundschule - barrierefrei

Wahlbezirk 1208 – Zum Birkengrund 7 a, Gebäude Bürgerclub

Zum Briefwahllokal wird das Rathaus Ferch, Potsdamer Platz 9, Zimmer E01 (Bürgerservice), bestimmt. In der Wahlbenachrichtigung, die die Wahlberechtigten bis zum 20.09.2026 erhalten, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht ausüben kann.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 18:00 Uhr im Rathaus Ferch, zusammen (Vorarbeiten ab ca. 15:00 Uhr möglich).
4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl 08.11.2026 wieder vorzulegen.
5. Gewählt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel, der im Wahllokal für die Wähler bereitgehalten wird. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 06.08.2026 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.
6. Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl eine Stimme vergeben. Kennzeichnen Sie durch Ankreuzen **zweifelsfrei** den/die Bewerber/in, dem/der Sie Ihre Stimme geben wollen. Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig.
7. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden.
8. Die Wahlhandlung sowie die am Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
9. Eine wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, kann an der Wahl im Wahlkreis, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
 Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
10. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Wahlbehörde, Gemeindeverwaltung Schwielowsee, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, den amtlichen Stimmzettel, den amtlichen Stimmzettelumschlag, den amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Wahlleiter übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch beim Wahlleiter abgegeben werden. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben. Bei einer möglichen Stichwahl endet die Frist am 08. November 2026, 18.00 Uhr.
Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den dafür vorgesehenen amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- b) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl. Dann legt sie den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig an den zuständigen, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter, der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.
- d) Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) seines Vertrauens bedienen. Auf dem Wahlschein hat dann die Hilfsperson, an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.
11. Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl am 08. November 2026 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 11. Oktober 2026 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl.
12. Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am 11. Oktober 2026 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird

für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will. Wahlberechtigten Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.

13. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Schwielowsee, den 19. August 2026

Die Wahlbehörde
Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee

(Dienstsiegel der Wahlbehörde)

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zur/zum hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Gemeinde Schwielowsee
am 11. Oktober 2026

1. Das Wählerverzeichnis zur oben genannten Wahl wird in der Zeit vom

21. September 2026 bis 25. September 2026

während der allgemeinen Öffnungszeiten

**im Rathaus Ferch, Bürgerservice, Potsdamer Platz 9
in 14548 Schwielowsee (barrierefrei)**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit, der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 21. September bis 25. September 2026, spätestens am 25.09.2026 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeinde Schwielowsee, Wahlbehörde Rathaus, Bürgerservice, Potsdamer Platz 9 in 14548 Schwielowsee (barrierefrei) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 20.09.2026 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, er-

halten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlgebiet der Gemeinde Schwielowsee durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahllokal** (Wahlbezirk) des entsprechenden Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter.

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a. wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder die Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 versäumt hat,
- b. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 entstanden ist,
- c. wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 09. Oktober 2026, 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, in der zuvor genannten Anschrift gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 09.10.2026, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahl-

tag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelmuschel,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter

missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schwielowsee, den 19. August 2026

Die Wahlbehörde
Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee

(Dienstsiegel der Wahlbehörde)

gez.: K. Hoppe
Bürgermeisterin
der Gemeinde Schwielowsee

Ende des Amtsblattes

IMPRESSUM AMTSBLATT:

Herausgeber und Verleger ist die Gemeinde Schwielowsee, Die Bürgermeisterin, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee, Tel: 033209 – 769 0. Das Amtsblatt der Gemeinde Schwielowsee erscheint monatlich und liegt an nachfolgend benannten Auslagestellen zur Mitnahme bereit:

OT Caputh: Bürgerbüro Caputh /
REWE Markt / Kultur- und Tourismusamt / Bäckerei Markus

OT Ferch: Rathaus Ferch

OT Geltow: Bürgerbüro Geltow / REWE Markt /
Theresia Apotheke / Gartencenter Geltow

GT Wildpark-West: Bürgerclub Wildpark-West

Das Amtsblatt ist zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde unter www.schwielowsee.de veröffentlicht.

Druckerei: Gieselmann Medienhaus GmbH,
Arthur-Scheunert-Allee 2,
14558 Nuthetal/OT Bergholz-Rehbrücke

